



# Landratsamt Emmendingen

Das Landratsamt Emmendingen - Gesundheitsamt - erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen für das Gebiet des Landkreises Emmendingen nachstehende

## **Allgemeinverfügung**

1. Für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren, die in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher, freier und privater Trägerschaft betreut werden, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn sie nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis oder im Fall der Durchführung von Testungen durch Erziehungsberechtigte die Vorlage der vollständig für die jeweilige Woche ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bescheinigung über die Durchführung von Antigen-Schnelltests an Kindern im häuslichen Bereich. Als Nachweis dient ferner ein von der Einrichtung durchgeführter Test, soweit dies von der Einrichtung angeboten wird; in diesem Fall darf bei einem Betretungsverbot die Einrichtung lediglich für die Durchführung des Tests betreten werden, sofern dies dort vorgesehen ist. Im Übrigen gelten für den Testnachweis die Anforderungen des § 2 Nummer 7 der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – SchAusnahmV). Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Der Vollständigkeit der Dokumentation steht es nicht entgegen, wenn es sich um ein Kindergartenkind handelt und vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist von den Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Dokumentation trifft die Einrichtungsleitung. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.

2. Von den Nachweispflichten nach Ziffer 1 sind folgende Fälle ausgenommen:
  - a) Dem betreuten Kind ist aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spucktests möglich oder zumutbar, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
  - b) Bei dem Kind handelt es sich um eine immunisierte Person im Sinne von § 4 CoronaVO.
  - c) Es handelt sich um ein Schulkind, das in der jeweils vergangenen Woche an Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist.Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, das aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes in die Einrichtung aufgenommen wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.
3. Weitergehende Regelungen in höherrangigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere in den zur Corona-Pandemie ergangenen Verordnungen der Landesregierung, bleiben unberührt.
4. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung am 01.10.2021 als bekanntgegeben und tritt damit ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
5. Soweit Städte und Gemeinden des Landkreises Emmendingen wegen der Corona-Pandemie gültige Allgemeinverfügungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG über Zugangsbeschränkungen zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für nicht getestete Personen erlassen haben, werden diese durch diese Allgemeinverfügung ersetzt und damit aufgehoben. Sie treten somit gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 31.12.2021 befristet. Damit tritt diese Allgemeinverfügung zum vorgenannten Zeitpunkt außer Kraft, wenn dessen Befristung nicht vorher durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert wird.
7. Diese Allgemeinverfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter

**<https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen>**

eingesehen werden.

## **Begründung:**

### I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits zwei Tage vor der Manifestation der Erkrankung kann eine infizierte Person das Virus auf andere Menschen übertragen. Auch Krankheitsverläufe ohne Beschwerden sind bekannt. Die Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie erfolgreich eingedämmt werden kann. Auch wenn inzwischen ein großer Teil der Bevölkerung durch Impfung immunisiert ist, ist es zu einem deutlichen Anstieg der Infektionszahlen ab Ende August 2021 gekommen. In der aktuellen Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 24.09.2021 heißt es hierzu: „Nach einem Anstieg der Fälle im 1. Quartal 2021 und deutlichem Rückgang der 7-Tage-Inzidenzen und Fallzahlen im Bundesgebiet im 2. Quartal sind im Spätsommer die Fallzahlen in allen Altersgruppen wieder rasch angestiegen. Die Fallzahlen sind allerdings deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter ist zu erwarten. Gründe dafür sind insbesondere die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen und Kontakte in Innenräumen.“ In einem gewissen Maße erkranken auch immunisierte Personen erneut an COVID-19. Der Schwerpunkt des Infektionsgeschehens liegt allerdings bei den nicht immunisierten Personen. Dementsprechend schätzt das RKI in seiner Risikobewertung vom 24.09.2021 die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Zu den nicht immunisierten Personen zählen gerade auch Kinder, für die noch kein Impfstoff zugelassen ist.

Von dem allgemeinen starken Anstieg der Infektionszahlen ist insbesondere auch der Landkreis Emmendingen betroffen. Im vorletzten Lagebericht des Gesundheitsamts beim Landratsamt Emmendingen vom 17.09.2021 über den Berichtszeitraum 10.09.2021 bis 16.09.2021 wird dementsprechend ein kräftiger Anstieg der labornachgewiesenen Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum

um fast die Hälfte genannt, nachdem die Infektionszahlen vom vorvergangenen Berichtszeitraum zum letzten Berichtszeitraum noch stagnierten. Im letzten Lagebericht des Gesundheitsamts vom 24.09.2021 über den Berichtszeitraum 17.09.2021 bis 23.09.2021 ist davon die Rede, dass sich im Landkreis Emmendingen das Infektionsgeschehen in der Gesamtschau weiter verschärft und weiterhin als diffus zu betrachten ist.

Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg – wie auch in Deutschland und Europa – das Infektionsgeschehen fast ausschließlich von der Virusmutante B.1.617.2 („Delta-Variante“) geprägt ist. Sie zeichnet sich durch Mutationen aus, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden, und die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen. Derzeit haben die Virusvarianten landesweit bereits einen Anteil von 95 % an den Neuinfektionen.

Die Belastung des regionalen Gesundheitssystems ist in dieser „vierten Welle“ der Corona-Pandemie, die inzwischen auch den Landkreis Emmendingen erfasst hat, nach wie vor spürbar. Die Behandlung der COVID-19 Patienten erfolgt hierbei in der gesamten Region und darüber hinaus. Auch nach der Risikobewertung des RKI vom 24.09.2021 ist es daher weiterhin „von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Nur dadurch kann die Belastung im Gesundheitswesen so niedrig gehalten werden, dass einerseits eine gute medizinische Versorgung aller kranken Personen (auch unabhängig von COVID-19) möglich ist und andererseits das Infektionsgeschehen durch die Gesundheitsämter bearbeitet werden kann.“

Im Landkreis Emmendingen ist es in der Vergangenheit immer wieder auch zu Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen als Treiber des Infektionsgeschehens gekommen. Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – hatte hierauf reagiert, indem es durch Allgemeinverfügung vom 06.05.2021 erstmals eine über die Vorgaben der CoronaVO hinausgehende Testpflicht in Kindertageseinrichtungen eingeführt hat. Nachdem die Allgemeinverfügung des Landratsamts wegen ihrer Befristung außer Kraft getreten war und die Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden für betreffenden Regelungen wegen nachhaltiger Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz unter den Schwellenwert von 50 wieder zuständig waren, haben fast alle Städte und Gemeinden im Landkreis Emmendingen entsprechende Anschluss-Allgemeinverfügungen erlassen. Auf diese Weise konnte dem Trend von Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen erfolgreich entgegengewirkt werden. Wenn nun aber in der „vierten Welle“ der Corona-Pandemie die Testpflicht in Kindertageseinrichtungen nicht fortgeführt wird, besteht das ernsthafte Risiko, dass sich dann auch die Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten wieder besorgniserregend verstärken werden. Dass dies ein ernstzunehmendes reales Risiko ist, das sich zunehmend auch verwirklicht, wird auch dadurch belegt, dass auch aktuell Infektionen in Kindertageseinrichtungen auftreten, wie etwa dem vorletzten Lagebericht des Gesundheitsamts beim Landratsamt Emmendingen vom 17.09.2021 für den Berichtszeitraum 10.09.2021 bis 16.09.2021 zu entnehmen ist. Aus dem letzten Lagebericht des Gesundheitsamts vom 24.09.2021 für den Berichtszeitraum 17.09.2021 bis 24.09.2021 geht zudem hervor, dass die Pandemie bereits in der zweiten Woche nach Schulbeginn zu relevanten Ausbruchs-

geschehen in einer Schule und eben auch einer Kindertageseinrichtung geführt hat und dass täglich nicht nur mehrere Schulkinder, sondern auch in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder als positiv auf das Coronavirus getestet gemeldet werden. Dem soll durch diese Allgemeinverfügung entgegengewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es weiterhin notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Auch wenn mit Beginn der vierten Infektionswelle der überwiegende Teil der Bevölkerung bereits gegen SARS-CoV-2 geimpft ist, ist – wie ausgeführt – erneut ein erheblicher Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Vor dem Hintergrund, dass gerade kleine Kinder mangels für sie zugelassenen Impfstoffs noch nicht geimpft werden können, bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei beim nicht geimpften Teil der Bevölkerung insbesondere der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Die Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2, insbesondere auch Schnelltests, stellen damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden. Deshalb wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für die betroffenen Personen eine indirekte Pflicht zur Testung angeordnet, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests abhängig ist.

Für das Personal der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, soweit dieses nicht immunisiert ist, hat die Landesregierung inzwischen als Voraussetzung für den Zutritt zur Einrichtung und für die Teilnahme an der Betreuungstätigkeit eine sogar tägliche Testpflicht angeordnet, die in der Einrichtung selbst durchzuführen ist, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen – Corona-Verordnung Kita (CoronaVO-Kita). Angesichts dieser weitreichenden Testvorgabe des Ordnungsgebers auf Landesebene erübrigt sich die Regelung einer Testpflicht für die Beschäftigten der Einrichtungen in dieser Allgemeinverfügung.

Die in der Allgemeinverfügung ausgesprochene Testpflicht richtet sich deshalb nur an die in der Angebotsform Kindergarten und in Betreuungsangeboten für Schulkinder sowie in Kindertagespflegestellen betreuten Kinder ab einem Alter von 3 Jahren.

## II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Der Landkreis Emmendingen ist im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO und der speziellen CoronaVO-Kita bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Schutzmaßnahmen sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, wobei auch absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen sind.

### **Zu Ziffer 1:**

In Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 des Gesetzes des Landes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte eine Maskenpflicht. Diese gilt jedoch nicht für die dort betreuten Kinder, die aufgrund ihres Alters noch keine Maske tragen können. Auch für das Fach- und Betreuungspersonal besteht die Maskenpflicht nicht, solange es ausschließlich mit den betreuten Kindern Kontakt hat (§ 1 Abs. 3 CoronaVO-Kita). Zudem lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten.

Der zusätzliche Einsatz insbesondere von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnelltests und Selbsttests im

häuslichen bzw. privaten Umfeld, ist geeignet, Infektionseignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann eine als Ultima Ratio aus Gründen des Gesundheitsschutzes veranlasste Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden.

Die angeordnete wiederholte Testung desselben Kindes erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt.

Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Nachweises eines Testzentrums oder einer anderen Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden. Dieser hat jedoch tagesaktuell, d.h. bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden, zu sein. Ferner besteht die Möglichkeit, im häuslichen Bereich durchgeführte Testungen zu dokumentieren und zu bestätigen und dieses der Einrichtung vorzulegen. Soweit die Einrichtung dies anbietet, kann der Nachweis insbesondere auch durch einen in der Einrichtung durchgeführten Antigen-Schnelltest erbracht werden.

Anders als Schulkinder sind Kinder im Kindergartenalter, d.h. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht, in der Regel noch nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte die Testung mit dem Kind im vertrauten heimischen Umfeld durchführen und die Durchführung durch regelmäßige Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars der jeweiligen Einrichtung mitteilen. Um den Eltern nicht die zwangsweise Durchführung der Testungen aufzuerlegen für den Fall, dass sich das Kind nachhaltig einer Testung verweigert, und damit das Kind sowie die Eltern-Kind-Beziehung zu belasten, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein vereinzelter Absehen von der Durchführung und dem entsprechenden Nachweis nicht zum Nachteil gereicht. Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausgleichen.

Die Selbsttests werden den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben der eigenen Durchführung und Dokumentation von Tests kann alternativ jedoch auch ein Nachweis von einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Etwaige dafür anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden.

Der Test als solcher muss den insbesondere auch qualitativen Anforderungen genügen, die in § 2 Nr. 7 SchAusnahmV von der Bundesregierung als anerkannter Standard vorgegeben werden. Soweit in dieser Allgemeinverfügungen Erleichterungen zu § 2 Nr. 7 SchAusnahmV

vorgesehen sind, insbesondere die Möglichkeit der Durchführung der Testung durch die Erziehungsberechtigten im vertrauten häuslichen Umfeld des Kindes, gehen diese vor.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, dass der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Das bei Nichtvorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 2 vorgesehen sind. Insbesondere unterliegen immunisierte Kinder keiner Testpflicht, weil bei ihnen das Risiko, an COVID-19 (erneut) zu erkranken, deutlich geringer ist. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel zu erreichen, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Weniger belastende Maßnahmen, die mit Blick auf den mit der Allgemeinverfügung verfolgten Zweck ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Dem Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt - ist bei der Frage, welche Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO getroffen werden, Ermessen eingeräumt. Bei Ausübung des Ermessens kommt das Landratsamt – Gesundheitsamt – zum Ergebnis, dass aufgrund der vorstehenden Erwägungen die getroffene Regelung veranlasst ist, um im Landkreis Emmendingen eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und die damit verbundene Krankheit COVID-19 effektiv einzudämmen.

Für die Kleinkindbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 6 KiTaG, d.h. für in Krippen betreute Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung durch Erziehungsberechtigte im häuslichen Bereich auf freiwilliger Basis erfolgen. Hierzu können seitens der Einrichtungen Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, sofern diese in ausreichender Zahl vorhanden sind.



Im Landkreis Emmendingen hat neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen auch die Betreuung in der Kindertagespflege im Sinne des § 1 Abs. 7 KiTaG eine hohe Bedeutung. Auch hier besteht daher ein signifikantes Infektionsrisiko, zumal die betreuten Kinder direkt in die Tagespflegefamilie aufgenommen werden und insofern eine enge häusliche Beziehung eingehen. Deshalb ist es bei Ausübung des dem Landratsamt – Gesundheitsamt – insofern zukommenden Ermessens veranlasst, auch hier eine Testpflicht für die betreuten Kinder vorzusehen.

### **Zu Ziffer 2:**

Ziffer 2 regelt die Ausnahmen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. In der Regel ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen, das der Einrichtung vorzulegen ist.

Für immunisierte Personen nach § 4 Abs. 1 CoronaVO, die geimpft oder genesen im Sinne des § 4 Abs. 2 CoronaVO sind, gilt das an die Nichtvorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht.

Um bei Schulkindern von verzichtbaren Mehrfachtestungen (ggf. sogar am gleichen Tag) abzusehen, wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen aufgenommen, wenn und soweit in der jeweiligen Woche bereits in der Schule Testungen durchgeführt werden. Werden diese Testungen dagegen im häuslichen Bereich durchgeführt, besteht die Pflicht zur Ausfüllung und Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars fort.

Eine weitere Ausnahme betrifft Kinder, die auf Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurden.

### **Zu Ziffer 3:**

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Regelungen in höherrangigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere in den zur Corona-Pandemie ergangenen Verordnungen der Landesregierung, unberührt bleiben. Beispielsweise sieht die im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung geltende Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) in § 5 Abs. 2 vor, dass bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus u.a. in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege eine unmittelbare Testpflicht besteht. Diese spezielle Testpflicht besteht dann zusätzlich zu den Regelungen in dieser Allgemeinverfügung.

**Zu Ziffern 4:**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann in der Allgemeinverfügung der Tag bestimmt werden, ab dem die Allgemeinverfügung – abweichend von der Zweiwochenfrist des § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG – als bekanntgegeben gilt und damit in Kraft tritt. Hiervon wird Gebrauch gemacht. Bei dem Tag der Bekanntgabe wurde in den Blick genommen, dass als nächstes mit Ablauf des 30.09.2021 Allgemeinverfügungen zur Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von Städten und Gemeinden im Landkreis Emmendingen wegen Befristung außer Kraft treten (so in Emdingen und Forchheim am Kaiserstuhl), so dass insoweit Handlungsbedarf besteht.

**Zu Ziffer 5:**

Folgende Städte und Gemeinden im Landkreis Emmendingen haben eigene Allgemeinverfügungen erlassen, die denselben Sachverhalt wie diese Allgemeinverfügung regeln und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung noch gültig sind: Emmendingen, Biederbach, Elzach, Freiamt, Gutach im Breisgau, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Reute, Rheinhausen, Sasbach am Kaiserstuhl, Sexau, Simonswald, Teningen, Vörstetten, Weisweil, Winden im Elztal, Wyhl. Da die Zuständigkeit für entsprechende Regelungen nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV auf das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – übergegangen ist, werden die von den betreffenden Städten und Gemeinden erlassenen Allgemeinverfügungen durch diese Allgemeinverfügung ersetzt und damit aufgehoben. Sie treten somit gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

**Zu Ziffer 6:**

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Allgemeinverfügung zunächst auf 3 Monate befristet. Dies erscheint angesichts des bisherigen Verlaufs der Corona-Pandemie als angemessen. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

**Zu Ziffer 7:**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG ist anzugeben, wo die Allgemeinverfügung und ihre Begründung eingesehen werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen mit Sitz in Emmendingen erhoben werden.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Emmendingen, den 28.09.2021

Hanno Hurth  
Landrat